

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1021/1-II/9/91(25)

Bundesgesetz über die Änderung
von Vollzugszuständigkeiten des
Bundesministers für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1835

Sachbearbeiter:
MR Dr. Scholz

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

6/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>21</u> 19	-GE/19 <u>1</u>
Datum: 22. MAI 1991	
Verteilt <u>22. Mai 1991</u> <u>sla</u>	

Dringend*A. Klausgraber*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für ein Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten dieses Ressorts, zu übermitteln.

17. Mai 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vux

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1021/1-II/9/91

Bundesgesetz über die Änderung
von Vollzugszuständigkeiten des
Bundesministers für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr.
Zu Pr.Zl. 5730/3-4/91
vom 18. März 1991

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1835

Sachbearbeiter:
MR Dr. Scholz

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
W i e n

Zu dem do. übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird vom Standpunkt des BMF folgendes bemerkt:

Die do. Gesetzesinitiative wird sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung der Bundesverwaltung als auch im Hinblick auf die durch die Änderung des § 122 des Luftfahrtgesetzes eröffnete Möglichkeit der Erzielung zusätzlicher Einnahmen und damit Verbesserung der Kostendeckung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt begrüßt.

Die Neuformulierung des § 122 (Flugsicherungsanlagen) wird von den Flughafenbetriebsgesellschaften und AUA abgelehnt. Als Begründungen werden angeführt, daß eine Überprüfung nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz (Belastung der Luftfahrt) noch zu erfolgen hätten.

Aus ho. Sicht ist jedenfalls festzuhalten, daß im § 122 Abs. 2 der Ausdruck "Nutznießer" durch den Ausdruck "Luftfahrzeughalter" zu ersetzen ist.

Begründung: Es muß klargestellt werden, daß diejenige Stelle welche Leistungen erbringt (hier das BAZ), auch dafür Sorge zu tragen hat, daß diese direkt an die Nutzer ordnungsgemäß verrechnet und abgegolten werden. Eine Zwischenschaltung von welcher Stelle auch immer, führt zwangsläufig zu erhöhten Manipulationskosten etc. Durch die privatwirtschaftlich organisierten Flughafenbetriebsgesellschaften könnte auch die Einbringlichmachung ausständiger Gebühren auf dem Zivilrechtsweg nur erheblich erschwert möglich sein.

Von den Flughafenbetriebsgesellschaften wird darauf hingewiesen, daß bei einer Neuformulierung des § 122 auch der § 75 (derzeit kein Änderungsvorschlag) konsequenterweise geändert werden müßte.

Für den Fall der Gesetzwerdung des neuen Wortlautes des § 122 wird folgende Formulierung für § 75 Abs. 2 vorgeschlagen: "Der Zivilflugplatzhalter hat für Flugsicherungsstellen (§ 120) und für Dienststellen der Grenzpolizei Amts-, Übernachtungs- und Aufenthaltsräume im erforderlichen Ausmaß sowie die Ver- und Entsorgungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Dem Zivilflugplatzhalter sind die aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen erwachsenden Selbstkosten auf Antrag vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zu vergüten; zur Vereinfachung der Abrechnung können hiefür auch aufgrund der durchschnittlichen Selbstkosten berechnete Pauschalsätze angewendet werden. Wird zwischen dem Zivilflugplatzhalter und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Kostenersatz mit Bescheid abzusprechen."

Begründung dafür:

In den erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 122 wird davon gesprochen, daß **sämtliche Kosten** der Flugsicherung auf die Benützer überwält werden sollen. Die Beibehaltung der bisherigen Formulierung im § 75 Abs. 2 würde bedeuten, daß nach wie vor ein Teil dieser Kosten vom Flugplatzhalter zu tragen wäre. Dies würde eine echte Kostentransparenz unmöglich machen.

Zu § 146 (Ahndung von Zuwiderhandlungen):

Mit § 146 wird eine Strafbestimmung festgelegt, sofern Verordnungen oder Anordnungen der Flugsicherungsorgane zuwidergehandelt wird. Diese Bestimmung widerspricht den Interessen der Fluglinien, aus ho. Sicht ist dies jedoch zu begrüßen, da im Sinne des Umweltschutzes z.B. angeordnete An- und Abflugsrouten eingehalten werden sollen.

Zu § 119 (Begriff der Flugsicherung):

In der Neuformulierung des § 119 Abs. 2 wird angeführt, daß die Zuständigkeit der Flugsicherung auf die Vermeidung von Zusammenstößen auf den für Start und Landung verwendeten Teilen von Flugplätzen (Pisten), sowie auf jene die für das Rollen bestimmten Teilen von Flugplätzen, die in den gemäß § 124 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung näher zu bezeichnen sind, begrenzt ist. In dieser Verordnung sind die Bewegungsflächen nicht angeführt, sehr wohl jedoch in § 2 Pkt. 36 die Manövrierflächen. Aufgrund dieser Interpretationsmöglichkeit könnte der Flughafen dann für die Bewegungslenkung auf der Abstellfläche (dies schließt die Rollgassen ein) verantwortlich gemacht werden. Dies wäre aus ho. Sicht abzulehnen.

Bei § 119 sollte somit Abs. 2 entfallen.

Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wurden von den Flughafenbetriebsgesellschaften und AUA weitere Ergänzungen bzw. Neuformulierungen vorgeschlagen. Da diese in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Fachverband bereits festgehalten wurden, erscheint es aus ho. Sicht entbehrlich, diese zu wiederholen.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß folgende Änderungen aus ho. Sicht erfolgen sollten:

1. bei Verwirklichung der Neuformulierung von § 122 (2) statt "Nutznießer"
"Luftfahrzeughalter"
2. Neuformulierung von § 75 (2) - siehe oben
3. Entfall von Absatz 2 des § 119

Unter einem werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

17. Mai 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

